

# Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für das Anlagenneugeschäft

## I. Grundsätze der Anlagepolitik der LfA

Die LfA tritt als Anleger am Kapitalmarkt auf. Ziel ist eine konservative Anlage mit langfristig stabilen Zusatzerträgen, die wieder für die Wirtschaftsförderung eingesetzt werden. Die Anlagen erfolgen in der Regel in festverzinslichen Inhaber- oder Namensschuldverschreibungen und Schuldscheinen inländischer und europäischer Financials, Corporates und öffentlicher Emittenten. Um das Risiko möglichst gering zu halten, werden Geschäfte nur mit Emittenten und Geschäftspartnern abgeschlossen, die hohen Bonitätsanforderungen genügen. Die LfA verfolgt dabei eine langfristig orientierte „Buy-and-Hold“-Strategie.

Das Thema Nachhaltigkeit mit seinen Teilaspekten Ökologie, Ökonomie und Soziales besitzt in der LfA einen hohen Stellenwert (siehe auch [Allgemeine Nachhaltigkeitsgrundsätze der LfA](#)). Mit einer nachhaltig ausgerichteten Geschäftspolitik und einem umweltschonenden Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen will die LfA ihren Beitrag für eine zukunftsfähige Gesellschaftsentwicklung leisten.

Mit Ausschlusskriterien im Anlagenneugeschäft soll dazu beigetragen werden, dass grundsätzlich keine LfA-Mittel an Emittenten fließen, durch deren Aktivitäten aus LfA-Sicht inakzeptable negative Auswirkungen auf bestimmte Aspekte im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu erwarten sind.

### 1. Ausschlusskriterien für Unternehmen, Banken und Versicherungen

Die LfA kauft keine Wertpapiere, Namensschuldverschreibungen und Schuldscheine von Unternehmen, die in den untenstehenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind bzw. die untenstehenden kontroversen Geschäftspraktiken aufweisen. Davon kann nur in begründeten, eng begrenzten Einzelfällen (z.B. Bagatellverstoß) abgewichen werden.

#### Kontroverse Geschäftsfelder

- Produktion oder Handel von kontroversen Waffen (nukleare Waffen, biologische und chemische Waffen, Streubomben, Antipersonenminen)
- Anbau und Verarbeitung von Tabak
- Umsatz aus Energiegewinnung aus Kohle > 30 Prozent
- Abbau von Öl aus Ölsanden
- Abbau von Kohle

## Kontroverse Geschäftspraktiken

### **Schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, z.B.**

- Verletzung der internationalen Menschenrechte
- Zwangsarbeit
- Kinderarbeit
- Verletzung des Vorsorgeprinzips im Umgang mit Umweltproblemen
- alle Arten von Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung

## **2. Ausschlusskriterien für Staaten**

Bei den Eigenanlagen der Bank schließt die LfA **unabhängig von Bonitätskriterien** solche Staaten aus, die folgende Kriterien aufweisen:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte.

## **II. Prüfverfahren**

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird in einem mehrstufigen Verfahren vor und nach dem Investment sichergestellt. Eingangs erfolgen Plausibilitätsprüfungen, in der Folge eine oder mehrere Datenbankabfrage(n) bei externen Datenlieferanten. Die Plausibilitätsprüfungen und Datenbankabfragen werden auch bei Bestandspositionen für Bestände ab 01.04.2024 mindestens einmal jährlich wiederholt und dokumentiert. Sollte sich nach Geschäftsabschluss herausstellen, dass Kriterien nicht eingehalten wurden bzw. neue Daten verfügbar sind, die den Kriterien widersprechen, wird der betroffene Emittent sofort von Neugeschäften ausgeschlossen und bestehende Positionen einem Fehler- bzw. Abbausegment zugeordnet. Die Positionen im Fehler-/Abbausegment werden längstens bis zur Endfälligkeit gehalten. Das Volumen des Fehler-/Abbausegments soll zwei Prozent des gesamten Anlagebestandes nicht überschreiten.

Abhängig von Verfügbarkeiten der Daten werden die Ausschlusskriterien regelmäßig einer Prüfung unterzogen und weiterentwickelt.